

Geschäftsordnung des Präsidiums gem. § 13 (1) der Satzung (Beschluss des Präsidiums vom 17.01.2024)

1. Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Funktion in Übereinstimmung mit der Satzung des SSB und dieser Geschäftsordnung zum Wohle des SSB aus.
- (2) Das Präsidium arbeitet sowohl intern als auch mit der Geschäftsstelle eng und vertrauensvoll zusammen. Für die operative Umsetzung der vom Präsidium festgelegten Aufgaben sind der Geschäftsführer und die Geschäftsstellenleitung verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsstellenleitung ist verantwortlich für die allgemeinen Verwaltungsabläufe in der Geschäftsstelle. Sie ist erste Ansprechpartnerin zur Optimierung der Geschäftsabläufe zwischen den hauptberuflichen Mitarbeiter/innen. Sie vertritt in Abstimmung mit dem Präsidenten den Geschäftsführer bei dessen Abwesenheit.
- (4) Der Geschäftsführer trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltungsgeschäfte des SSB und sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.

2. Interne Kommunikation

- (1) Zwischen den Präsidiumssitzungen findet eine ständige Kommunikation zwischen dem Geschäftsführer, der Geschäftsstellenleitung und den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern statt.
- (2) Der Geschäftsführer berichtet dem für einen Aufgabenbereich oder ein Projekt zuständigen Präsidiumsmitglied und im Ermessen des Geschäftsführers auch dem Präsidenten. Sofern keine spezifische Zuständigkeit besteht oder eine Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit ist, werden alle Präsidiumsmitglieder informiert.
- (3) Soweit Präsidiumsmitglieder die Interessen des SSB in anderen Gremien innerhalb oder außerhalb der Sportorganisation vertreten, sind sie verpflichtet, das Präsidium über dort stattfindende aktuelle Entwicklungen und anstehende wichtige Entscheidungen rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten.

3. Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium versteht sich als Kollegialgremium, dessen Aufgabenverteilung sich aus dem Geschäftsverteilungsplan gem. § 13 (1) der Satzung ergibt. Es legt bei Bedarf weitere Zuständigkeiten für bestimmte Aufgabenbereiche und Projekte fest. Neben dem zuständigen Präsidiumsmitglied kann grundsätzlich auch ein anderes Präsidiumsmitglied als Vertretung benannt werden.
- (2) Die gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder arbeiten eng mit den für ihre Themen verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, der Geschäftsstellenleitung sowie dem Geschäftsführer zusammen und stehen mit diesen in dauerndem Austausch. Sie berichten dem Präsidium regelmäßig, insbesondere dann, wenn es in ihrem Bereich zu besonderen Vorfällen kommt.
- (3) Für folgende Funktionen bestehen generelle Zuständigkeiten:
 - a) Ein Vizepräsident ist für alle grundsätzlichen und/oder langfristigen Finanzangelegenheiten des SSB zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Kontrolle finanzwirksamer Verträge und Aufträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder einer Zahlungsverpflichtung des SSB von mehr als 5.000 €, die Kontrolle der jährlichen Haushaltspläne und Jahresrechnungen sowie die Liquiditätsüberwachung und -sicherung.

- b) Der Geschäftsführer ist für die operative Führung der Vereinsgeschäfte und eine kontinuierliche Optimierung von Organisation und Abläufen im SSB verantwortlich. Er kann mit Änderungsinitiativen an das Präsidium herantreten oder diese in eigenem Ermessen direkt umsetzen. Ferner bereitet er die Sitzungen und Tagungen der Vereinsorgane vor und stellt die Umsetzung der gefassten Beschlüsse sicher. Zur Führung der Geschäfte ist er gegenüber allen Mitarbeiter/innen des SSB weisungsbefugt sowie übt er das Hausrecht für das Haus des Sports aus. Er vertritt bei Geschäftsvorfällen, die einen Aufgabenbereich oder ein Projekt eines Präsidiumsmitglieds betreffen, den SSB gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied. Der Geschäftsführer berichtet dem Präsidium regelmäßig.
- c) Die weiteren Präsidiumsmitglieder bringen, auch über die Beteiligung der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen und bestehenden Fachgremien, die spezifischen Belange ihrer Aufgabenbereiche und Projekte in die Präsidiumsarbeit ein.

4. Entscheidungsfindung

- (1) Alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung werden vom Präsidium grundsätzlich kollektiv per Beschlussfassung getroffen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Eile geboten ist, kann der Präsident mit einem weiteren Präsidiumsmitglied entscheiden. In diesen Fällen ist eine kollektive Meinungsbildung weitest möglich digital oder fernmündlich zu betreiben. Entsprechende Entscheidungen sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Entscheidungen im Rahmen der laufenden Vereinsarbeit trifft der Präsident oder das für einen Aufgabenbereich oder ein Projekt zuständige Präsidiumsmitglied in seiner Vertretung.
- (3) Entscheidungen der allgemeinen Geschäftstätigkeit oder der Verwaltung der Liegenschaft trifft der Geschäftsführer. Er kann zur Entscheidungsfindung weitere Präsidiumsmitglieder hinzuziehen.

5. Vertretung des SSB

In Ergänzung von § 13 (2) der Satzung gilt für die Vertretung des SSB, dass folgende Rechtsgeschäfte in jedem Fall nur mit vorherigem Präsidiumsbeschluss getätigt werden dürfen:

- a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine jährliche Vergütung von mehr als 12.000 € vorsehen
- b) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeiter/innen
- c) Aufnahme oder Gewährung von Krediten, ausgenommen Stundungen von Beitragszahlungen für Mitgliedsvereine
- d) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Verbindlichkeiten
- e) Gründung und Liquidation von Tochtergesellschaften
- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
- g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr und Verpflichtungen des SSB von jährlich mehr als 5.000 € begründen
- h) Eingehen von Verbindlichkeiten oder Tätigung von Ausgaben, die bei Erstellung des Haushaltsplans nicht vorgesehen waren und als Einzelbetrag oder in der Summe faktisch zusammenhängender Einzelaufwendungen 5.000 € übersteigen
- i) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 €; Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren